

Verordnung
der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands INKOBA XXX vom TT.MM.JJJJ, mit der
eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane für den Gemeindeverband INKOBA erlassen
wird.

(1) Auf Grund des § 15 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane des Gemeindeverbands INKOBA XXX erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; *gleichzeitig tritt die die Geschäftsordnung vom TT.MM.JJJ außer Kraft.*

Die Obfrau / Der Obmann:

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
des Gemeindeverbands INKOBA XXX

1. ABSCHNITT
Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung hat jährlich je nach Bedarf, wenigstens aber zur Beschlussfassung über den Voranschlag samt Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan sowie über den Rechnungsabschluss zusammenzutreten. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind von der Obfrau bzw. vom Obmann einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder der Verbandsversammlung an der Sitzung teilnehmen können.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann ist verpflichtet, eine Verbandsversammlung binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein XXX (*Anm.: Quorum entsprechend der Satzung; ansonsten frei festzulegen, wobei das Mindestquorum gemäß § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ein Viertel beträgt*) der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen. § 45 Abs. 2a Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) gilt sinngemäß.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens XXX Tage (*Anm.: Frist entsprechend der Satzung; ansonsten frei festzulegen, wobei die Mindestfrist gemäß § 45 Abs. 3 Oö. GemO 1990 sieben Tage beträgt*) vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung nachweisbar zuzustellen; § 66a Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands öffentlich kundzumachen, wobei § 45 Abs. 4 Oö. GemO 1990 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied der Verbandsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat die bzw. der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Verbandsversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied der Verbandsversammlung stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Verbandsversammlung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die bzw. der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung der Verbandsversammlung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen, sofern die Verbandsversammlung bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

§ 3

Allgemeines Unterrichtsrecht der Verbandsversammlungsmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, sich während der Amtsstunden bei der Obfrau bzw. dem Obmann und bei der Leiterin bzw. beim Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer) über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs des Verbands inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Anwesenheitspflicht - Befreiung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Mitglieder der Verbandsversammlung, die am Erscheinen zu einer Sitzung der Verbandsversammlung verhindert sind, haben die Obfrau bzw. den Obmann unter Mitteilung des Grunds der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Obfrau bzw. der Obmann hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt die Obfrau bzw. der Obmann, darüber hinaus die Verbandsversammlung. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 5

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 53 Abs. 1 bis 4 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

§ 6

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung hat die Obfrau bzw. der Obmann zu führen. Im Verhinderungsfall hat die jeweilige Stellvertretung die Sitzung der Verbandsversammlung zu führen. Ist auch diese verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 7

Ordnungsbefugnisse der bzw. des Vorsitzenden

(1) Abschweifungen von der Sache hat die bzw. der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann die bzw. der Vorsitzende der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. In diesem Fall kann die Verbandsversammlung ohne Beratung beschließen, dass sie diese Rednerin bzw. diesen Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied die Verbandsversammlung die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat die bzw. der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Die bzw. der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und der Rednerin bzw. dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn die bzw. der Vorsitzende diese Rednerin bzw. diesen Redner unterbricht, hat diese bzw. dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihr bzw. ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung der Verbandsversammlung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 9

Beginn der Sitzung

Die bzw. der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Verbandsversammlung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 10

Anfragen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs des Verbands sind die Mitglieder der Verbandsversammlung berechtigt, Anfragen an die Obfrau bzw. den Obmann zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle einzubringen oder während einer Sitzung der Verbandsversammlung der bzw. dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an die Obfrau bzw. den Obmann oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung selbst gerichtet ist, ist sie von dieser bzw. diesem unverzüglich der bzw. dem Befragten zuzustellen.

(3) Die bzw. der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Verbandsversammlung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraums keine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet, hat die bzw. der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraums ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstands zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 11

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied der Verbandsversammlung (Berichterstatterin bzw. Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 12

Wechselrede, Geschäftsanträge, Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat die bzw. der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied der Verbandsversammlung darf, sofern nicht die Verbandsversammlung eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Mitglieds der Verbandsversammlung kann von der bzw. vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen. Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen die bzw. der Vorsitzende, die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter sowie ein Mitglied der Verbandsversammlung, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

1. Der Antrag, dass die Verbandsversammlung eine Rednerin bzw. einen Redner, der bzw. dem nach § 7 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
2. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
3. Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, hat nur mehr die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter bzw. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Wort.
4. Der Antrag auf Vertagung.
5. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
6. Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den Vorstand zur Vorberatung und Antragstellung.
7. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit.
8. Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstands.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hierzu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrags abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit die Verbandsversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 13

Abstimmung

(1) Zu einem Beschluss der Verbandsversammlung ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrags abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Die bzw. der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann die Verbandsversammlung beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Verbandsbediensteten abgestimmt werden, ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 14

Wahlen

(1) Wahlen durch die Verbandsversammlung sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 18) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 15

Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verbandsversammlung;
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Verbandsversammlungsmitglieder (Ersatzmitglieder);

4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichtersteller, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied der Verbandsversammlung unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind von der Obfrau bzw. vom Obmann Organe der Geschäftsstelle zu betrauen, sofern nicht die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer bestellt.

(4) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Verhandlungsschrift unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach der Sitzung, in Reinschrift zu übertragen und den in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen zu übermitteln. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; auf diese Verhandlungsschrift ist Abs. 7 nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterfertigen. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Verbandsversammlung während der Amtsstunden in der Geschäftsstelle sowie während der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung, die an dieser teilgenommen haben, aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung der Verbandsversammlung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung Einwendungen zu erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT

Verbandsvorstand

§ 16

Geschäftsführung

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann hat den Verbandsvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Ferner hat die Obfrau bzw. der Obmann den Verbandsvorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein *XXX* (*Anm.: Quorum entsprechend der Satzung; ansonsten frei festzulegen, wobei das Mindestquorum gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ein Viertel beträgt*) der Mitglieder des Verbandsvorstands verlangt. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Verbandsvorstands wenigstens *XXX* Tage (*Anm.: entsprechend der Satzung; ansonsten frei festzulegen, wobei die Mindestfrist gemäß § 55 Abs. 7 iVm § 45 Abs. 3 Oö. GemO 1990 sieben Tage beträgt*), in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Verbandsvorstands nachweisbar zuzustellen; § 66a Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß. Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, hat im Fall, dass ein Mitglied des Verbandsvorstands an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, die namhaft gemachte Stellvertreterin bzw. der namhaft gemachte Stellvertreter an der Sitzung teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz der Obfrau bzw. des Obmanns in nicht öffentlicher Sitzung. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Über jede Sitzung des Verbandsvorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Prüfungsausschuss, Ausschüsse

§ 17

Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses sind die Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 – Oö. GemPAGO 2019 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Geschäftsführung sonstiger allfällig eingerichteter Ausschüsse ist § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß anzuwenden.

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Befangenheit

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane des Verbands sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Die bzw. der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als die Verbandsversammlung wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand die Verbandsversammlung.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Fall des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt.

§ 19

Beziehung sonstiger Personen

(1) Die kollegialen Organe des Verbands können beschließen, Verbandsbedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle (die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer), im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt.